A3 Änderung der BKO

Gremium:	Landesfinanzrat
Beschlussdatum:	27.01.2026
Tagesordnungspunkt:	11. Anträge

Antragstext

Bisher in der Beitrags- und Kassenordnung unter:

§3 (1) d) Beitragsermäßigungen aus sozialen Gründen <gekürzt>
müssen über den zuständigen Ortsverband beantragt und nachvollziehbar begründet werden. Sie sind für maximal 12 Monate befristet. Der Antrag dazu kann jährlich erneut gestellt werden, sollten die Gründe weiterhin bestehen.

Der Satz "Befristungen über den 30. Juni eines Jahres hinaus sind nicht möglich." soll eingefügt werden:

§3 (1) d) Beitragsermäßigungen aus sozialen Gründen <gekürzt, wie gehabt>
müssen über den zuständigen Ortsverband beantragt und nachvollziehbar begründet werden. Sie sind für maximal 12 Monate befristet. Befristungen über den 30. Juni eines Jahres hinaus sind nicht möglich. Der Antrag dazu kann jährlich erneut gestellt werden, sollten die Gründe weiterhin bestehen.

Begründung

Die Regelung der aktuellen BKO sieht vor, dass Beitragsermäßigungen "für ein Jahr" befristet, aber willkürlich terminiert sein können. Die Asynchronität der Beschlüsse führt zu organisatorischen Herausforderungen bei der Anpassung der Ermäßigungen. Der LaFiRat verfolgt mit dem Antrag das Ziel, dass insbesondere die jährlichen Beschlüsse und die abhängigen Ermäßigungen immer vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres gelten, um hier die organisatorischen Aufwände bündeln zu können.

Antrag in einfacher Sprache

Bislang können Ermäßigungen von Mitgliedsbeiträgen willkürlich für 12 Monate vom OV beschlossen werden. Zukünftig sollen die Ermäßigung für 12 Monate immer bis Ende Juni gelten. Damit erfolgen alle Anpassungen zum 1. Juli und das ist einfacher zu organisieren.